



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. OLG - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **3 Zs 123/09**

Herrn  
Jörg BERGSTEDT  
Ludwigstr. 11  
35447 Reiskirchen

Bearbeiter/in StA Wolf  
Durchwahl -8398  
Fax -6496

Datum **16.02.2009**

In der Anzeigesache

g e g e n **1) Dr. Frank OEHM**  
**2) Ute SEHLBACH-SHELLENBERG**  
w e g e n des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung

wird die Beschwerde des Jörg BERGSTEDT vom 18.01.2009 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen vom 08.01.2009 (Aktenzeichen 701 Js 36025/08)

**v e r w o r f e n.**

### **G r ü n d e**

Die Staatsanwaltschaft hat die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu Recht abgelehnt.

Die Beschuldigte SEHLBACH-SHELLENBERG hat noch bevor der Beschwerdeführer verurteilt wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen SCHÖLLER eingeleitet, in welchem überprüft wird, ob sich der Zeuge einer falschen Aussage schuldig gemacht hat. Der Vorwurf ist haltlos.

Soweit der Beschwerdeführer den Beschuldigten Dr. OEHM bezichtigt, er wolle eine falsche Aussage des Zeugen „vertuschen“ bemerke ich ergänzend:

Der Beschuldigte hat in seinem Urteil vom 04.09.2008 ausführlich dargelegt (Urteil S. 21 f.),

dass der Zeuge in seiner ersten Vernehmung eine missverständliche Antwort gegeben hat, die in seiner zweiten Vernehmung geklärt werden konnte. Der Beschwerdeführer übersieht zudem, dass eine Strafvereitelung des Beschuldigten voraussetzt, dass der Zeuge *bewusst* falsch ausgesagt hat. Dafür bestehen aber keine Anhaltspunkte. Der Vorwurf der Rechtsbeugung ist ebenfalls nicht haltbar. Rechtsbeugung setzt voraus, sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt (Fischer, StGB, 55. Aufl., § 339, Rz. 14 und die dort zitierte Rspr. des Bundesgerichtshofs). Das ist der zitierten Urteilspassage aber gerade nicht zu entnehmen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann der Beschwerdeführer binnen eines Monats nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. beantragen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist gesetzlich ausgeschlossen.

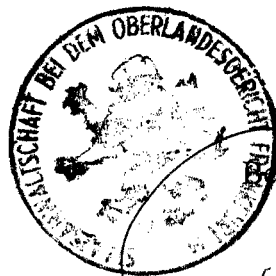
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Gesuch muss den Sachverhalt schildern und erkennen lassen, warum der Bescheid angefochten werden soll. Es muss gleichfalls binnen eines Monats bei Gericht vorliegen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist bei dem OLG Frankfurt am Main in 2 Stücken einzureichen und darf nicht auf andere Schreiben, Akten oder sonstige Vorgänge Bezug nehmen; beide müssen vielmehr aus sich heraus verständlich sein. Die Sachdarstellung muss auch in groben Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen. Der Antragsschrift muss auch die Wahrung der zweiwöchigen Frist für die Einstellungsbeschwerde zu entnehmen sein.

Im Auftrag

Wolf  
Staatsanwalt



beglaubigt: